

**Öffentliche Sitzung
des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts**

Geschäfts-Nr.:

I-4 U 179/12

Hamm, 14.02.2013

Gegenwärtig:

1. Vors. Richter am OLG Knippenkötter
als Vorsitzender,
 2. Richterin am OLG Siemers,
 3. Richter am OLG Sohlenkamp
als beisitzende Richter,
- Justizbeschäftigte Decker
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In Sachen

■■■■■ ./ Rühr

erschieden bei Aufruf

1. für die Antragsgegnerin deren Sohn ■■■■■ und Rechtsanwalt Modi,
2. für die Antragstellerin niemand.

Ordnungsgemäße Ladung der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin wurde
ausweislich des Empfangskenntnisses vom 15. Januar 2013 (Bl. 146 d. A.)
festgestellt.

Berufung und Berufungsbegründung sind rechtzeitig.

Rechtsanwalt Modi stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 21. Dezember
2012 (Bl. 133 d. A.) und bat, durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

...

beschlossen und verkündet:

Der Wert zur Kostenermittlung wird für die Berufungsinstanz endgültig auf 10.000,- EUR festgesetzt.

In Abwesenheit der Erschienenen wurde folgendes Versäumnisurteil verkündet:

Auf die Berufung der Antragsgegnerin wird das am 05. September 2012 verkündete Urteil der 13. Zivilkammer – Kammer für Handelssachen – des Landgerichts Bochum abgeändert.

Die einstweilige Verfügung vom 13. Juli 2012 wird aufgehoben.

Der auf ihren Erlass gerichtete Antrag wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Knippenkötter

Decker

Rechtsanwalt

I-4 U 179/12
I-13 O 162/12
Landgericht Bochum



Verkündet am 14.02.2013
Decker, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In der einstweiligen Verfügungssache

der Frau [REDACTED]

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hild & Kollegen, Konrad-
Adenauer-Allee 55, 86150 Augsburg,

g e g e n

Frau Anja Röhr, [REDACTED]

Antragstellerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Baek Law, Speelwark Padd
8, 25336 Klein Nordende,

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Knippenkötter, die Richterin am Oberlandesgericht Siemers und den Richter am Oberlandesgericht Sohlenkamp

für **Recht** erkannt:

Auf die Berufung der Antragsgegnerin wird das am 05. September 2012 verkündete Urteil der 13. Zivilkammer – Kammer für Handelssachen – des Landgerichts Bochum abgeändert.

Die einstweilige Verfügung vom 13. Juli 2012 wird aufgehoben.
Der auf ihren Erlass gerichtete Antrag wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Knippenkötter

Siemers

Sohlenkamp

Ausgefertigt

Hamm, den 15. FEB. 2013


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

